

V E R E I N S S T A T U T E N

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „B7 Arbeit und Leben“. Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeiten auf ganz Oberösterreich.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Im Mittelpunkt der Vereinsaktivitäten stehen Angebote und Leistungen für Arbeit suchende oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen und für Menschen mit Beeinträchtigungen, die deren Information, Bildung, Beratung, Beschäftigung und Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess dienen. Mit der Schaffung von Angeboten für Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen werden Antworten und Lösungen für nachhaltige Beschäftigung und soziale Absicherung geboten.
- (2) Zur Erreichung des Vereinszweckes wendet sich B7 Arbeit und Leben auch an Menschen in Veränderungsprozessen, an Menschen in Ausnahmesituationen und belastenden Lebenslagen und kooperiert mit Öffentlichen Auftraggebern, Sozialen Einrichtungen, Unternehmen sowie Konsumenten.
- (3) Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind
 - a) Entwicklung und Umsetzung von Beschäftigungs- und Betreuungsangeboten, von Beratungs- oder Bildungsangeboten für Arbeit suchende oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen und Unternehmen;
 - b) Familienberatung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz;
 - c) Errichtung von Projekten und Hilfsbetrieben zur Erreichung der Vereinsziele;
 - d) Durchführung von Veranstaltungen, Forschungsarbeiten und Bewusstseinsbildungsaktionen;
 - e) Herausgabe von Informations- und Dokumentationsmaterial.
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Vermögensverwaltung;

- e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen;
- f) Sponsorgelder;
- g) Werbeeinnahmen;
- h) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines (Erlöse des zur Erreichung des Vereinszwecks unentbehrlichen Hilfsbetriebs B7 Fahrradzentrum sowie Erlöse aus Beratungs- oder Bildungsangeboten für Einzelpersonen oder Unternehmen).

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den angeführten Vereinszweck bejaht und bereit ist, den jährlich vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Aufnahme oder der Ausschluss geschieht durch den Vereinsvorstand. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne jede Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder wenn ein Mitglied die Beiträge in den letzten beiden Kalenderjahren nicht entrichtet hat. Der freiwillige Austritt ist mündlich oder schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder

sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (7) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 und 11), die Rechnungsprüfer/innen (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 8 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet binnen 4 Wochen statt auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung;
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21. Abs. 5 erster Satz VereinsG 2002);
 - d) Einberufung durch die Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG 2002);
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch eine Rechnungsprüferin/einen Rechnungsprüfer oder beide Rechnungsprüfer/innen oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

- a) Beschlussfassung über die Tagesordnung;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Obmann oder Obfrau und einem/er Stellvertreter/in, Kassier/in und einem/er Stellvertreter/in, Schriftführer/in und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern (werden in der Regel durch die Hauptversammlung gewählt, können aber auch vom Vorstand kooptiert werden).
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Wenn die Stellvertretung nicht besetzt ist, wird der Obmann/die Obfrau gegebenenfalls vom Kassier vertreten, die Stellvertretung des Kassiers erfolgt durch den/die Schriftführer/in.
- (4) Der Obmann/die Obfrau und dessen/deren Stellvertreter/in sorgen für eine nach den Vereinsstatuten ausgerichtete Führung des Vereins.
- (5) Aufgabe des Kassiers/der Kassierin ist die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins. Die Ausgaben werden nach den Weisungen des Vorstandes getätigt.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll bei den Vorstandssitzungen und den Hauptversammlungen.
- (7) Regionalleiter/innen und der/die Vorsitzende des Angestelltenbetriebsrats sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und besitzen beratende Stimme.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder einschließlich Obmann/Obfrau oder Obmann-/Obfrau-Stv. anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann/die Obfrau.

(9) Der Verein wird nach außen durch den Obmann/die Obfrau (im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter) und durch den/die Geschäftsführer/in vertreten. In Geldangelegenheiten kann der Obmann/die Obfrau oder der/die Geschäftsführer/in durch den Kassier/die Kassierin vertreten werden.

(10) Über in diesem Statut nicht vorgesehene Punkte entscheidet der Vorstand.

§ 11 Aufgaben des Vereinsvorstandes

- a) Gewährleistung der Rahmenbedingungen zur Erreichung des Vereinszweckes;
- b) Entscheidung über die Aufnahme und Kündigung von leitenden Vereinsangestellten (Geschäftsführer/in, Regionalleiter/in);
- c) Genehmigung der Geschäftsordnung;
- d) Beschluss des Budgets und Erstellung des Rechnungsabschlusses;
- e) Durchführung von Vereinsveranstaltungen;
- f) Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Abhaltung von regelmäßigen Sitzungen, mindestens zweimal pro Jahr.

§ 12 Geschäftsführer/in

Aufgaben und Verantwortung des/der Geschäftsführer/in sind in der Funktionsbeschreibung und in der Geschäftsordnung geregelt. Er/sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen

wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer zwei Wochen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Hauptversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.
- (2) Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an die „Stiftung zum Zwecke kirchlicher Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Arbeitslose“ (Bischöfliche Arbeitslosenstiftung) zu übergeben, wenn diese die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen ist.
- (3) Sollte die „Stiftung zum Zwecke kirchlicher Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Arbeitslose“ (Bischöfliche Arbeitslosenstiftung) im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Bei der Hauptversammlung am 16. November 2017 in der vorliegenden Fassung beschlossen.